

Statuten des Vereins **conveniat27**

Version vom 27.03.2025

1 RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

1.1 ART. 1 NAME

Unter dem Name **conveniat27** besteht ein nichtgewinnorientierter, gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist Fördermitglied beim Cevi Schweiz und durch diesen den beiden Europa- sowie Weltbünden "European YWCA/ World YWCA (Christlicher Verein junger Frauen) und "YMCA Europe / World Alliance of YMCAs" (Christliche Vereine junger Menschen) angeschlossen.

1.2 ART. 2 GRUNDLAGEN

Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlage des Vereins **conveniat27** und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt.

- Grundlagen des World YWCA
 - «Shared Values» aus der Vision 2035 (2015)
 - Prämbel aus den Statuten (2007)
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Ethischen Leitlinien des Cevi Schweiz
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

1.3 ART. 3 ZWECK

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines gesamtschweizerischen Sommerlagers im Jahre 2027 im Namen der Cevi-Bewegung in der Schweiz gemäss den Rahmenbedingungen, welche an der Bewegungskonferenz des Cevi Schweiz vom 25.08.2024 vereinbart wurden plus eines Rahmenkonzepts zur Genehmigung.

Der Verein **conveniat27** strebt folgende Ziele an:

- Ein nationales Sommerlager durchführen mit Kindern und Jugendlichen aus allen Alters- und Gesellschaftsschichten unabhängig ihrer Zugehörigkeit zur Cevi-Bewegung.
- Innerhalb der Cevi-Bewegung ermöglicht das **conveniat27** den nationalen Austausch und die Gemeinschaft zu fördern.
- Das **conveniat27** soll dem Cevi Schweiz und seinen Mitgliedern eine Plattform bieten, über sich und die damit verbundenen Arbeiten und Aktivitäten zu informieren.

- Nach aussen soll das conveniat27 Signalwirkung für die ganze Cevi-Bewegung in der Schweiz haben.
- Die Förderung junger Menschen und Unterstützung in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

1.4 ART. 4 SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Der Verein wird mit der Beendigung aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Durchführung des Lagers aufgelöst.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 ART. 5 ALLGEMEIN

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die durch den Vorstand eine Beitrittseinladung erhalten.

2.2 ART. 6 MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
Als Einzelmitglied gelten natürliche oder juristische Personen. Die Einzelmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

2.3 ART. 7 BEITRITT

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet selbstständig über die Aufnahme von Mitgliedern und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

2.4 ART. 8 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- eine Austrittserklärung, welche an den Vorstand gerichtet ist.
- den Ausschluss aus Gründen, die eine weitere Mitgliedschaft aus Sicht des Vereins unmöglich machen beziehungsweise dem Zweck des Vereins in irgendeiner Art und Weise schaden.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

3 ORGANISATION

3.1 ART. 9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

3.2 ART. 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

3.3 ART. 11 ORGANISATION UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus. Traktanden von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich beim Vorstandspräsidium eingereicht werden. Nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Alle anwesenden Einzelmitglieder haben eine Stimme.

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich, eine Vertretung kann mehrere Stimmen vertreten.

3.4 ART. 12 ZUSTÄNDIGKEIT MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Bestätigung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

3.5 ART. 13 VORSTAND

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

3.6 ART. 14 ORGANISATION UND EINBERUFUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Wobei eine Person als Präsident/Präsidentin und eine Person als Vize-Präsident/ Vize-Präsidentin amtiert.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbstständig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unter Vorbehalt einer allfälligen vorzeitigen Abberufung oder eines Rücktritts bis zur Auflösung des Vereins gewählt.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Vorstandspräsidiums so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Zur Beschlussfassung ist mindestens die Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder notwendig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.

Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglieder zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

3.7 ART. 15 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand hat die notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweck zu ergreifen, dazu gehören insbesondere:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

3.8 ART. 16 REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4 FINANZEN

4.1 ART. 17 FINANZIELLE MITTEL

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Lagerbeiträgen;
- Spenden, Schenkungen, Legate;
- Sponsoring;
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen;
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen;
- Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen;
- Zuschüsse à fond perdu jeglicher Art.

4.2 ART. 18 FINANZORGANISATION

Der Verein soll minimal kostendeckend sein, es wird kein Gewinn angestrebt. Die Einzelheiten der Finanzorganisation werden im Finanzreglement, welches vom Vorstand erstellt wird, festgehalten.

4.3 ART. 19 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.4 ART. 20 DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, dürfen sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Namen und die E-Mail-Adresse, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins [allenfalls weitere Publikationsorte] veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

5 STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

5.1 ART. 21 STATUTENREVISION

Die Statuten können nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

5.2 ART. 22 AUFLÖSUNG

Der Verein wird aufgelöst, sobald das nationale Lager conveniat27 und alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Durchführung des Lagers abgeschlossen sind oder feststeht, dass es nicht durchgeführt werden kann, und der Vorstand die Schlussrechnung genehmigt und Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens gefasst hat. Der Auflösungsbeschluss bedarf des einfachen Mehrs der anwesenden Stimmen.

Zuvor kann der Verein nur im Rahmen einer Zweckänderung auf dem Wege der Statutenrevision aufgelöst werden.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Liquidation.

Nach der Auflösung werden Gewinn und Kapital dem gemeinnützigen und steuerbefreiten Verein Cevi Schweiz oder einer entsprechend ebenfalls gemeinnützigen und steuerbefreiten Nachfolgeorganisation zugesprochen.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 ART. 23 INKRAFTTRETEN

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Gründungsversammlung findet am 27. März 2025, in Zürich statt.

Zürich, 27. März 2025

Im Namen des Vereins

Präsident



Maximilian Stoller

Vize-Präsidentin



Fabienne Imseng